

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0235-I.2/2016

SB: Ges. Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.

Zu GZ. BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

E -Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [ZRD@bmlfuw.gv.at](mailto:ZRD@bmlfuw.gv.at)

cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff :** **Begutachtung; BMLFUW; Verwaltungsreformgesetz BMLFUW;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2010/75/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich

zu verwenden. Bei Festlegung eines Kurztitels genügt bei jeder weiteren Zitierung im selben Dokument die Anführung desselben. Eine „doppelte“ Kurzzitierung wie etwa im Allgemeinen Teil der Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft (*IE-Richtlinie 2010/75/EU*) ist nicht nötig. Dasselbe gilt für die „*IPPC-Richtlinie 2008/1/EG*“.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Erläuterungen zu §§ 33b Abs. 6 und 33c Abs. 6 der Änderung des Wasserrechtsgesetzes, Entwurf des § 33c Abs. 6 Z 1 zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes und Entwurf des § 21a Abs. 1 Immissionsschutzgesetzes – Luft:

- „[...] *Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie)*, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 [...]“

Erläuterungen zu Z 7 und Z 14 der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes:

- „[...] *Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL)*, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1 [...]“

Erläuterungen im Allgemeinen Teil zu der Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft:

- „[...] *Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden: IPPC-Richtlinie)*, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8 [...]“

Erläuterungen zu Z 8 und 9 der Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft und Entwurf des § 9a Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetzes – Luft:

- „[...] Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1480, ABl. Nr. L 226 vom 29.08.2015 S. 4 [...]“

Entwurf des § 33c Abs. 6 Z 1 zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes:

- „[...] Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 8 [...]“

Im Lichte der kurzfristigen Begutachtungsvorlage konnte nur eine Grobprüfung durchgeführt werden. Trotzdem wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

Aufgrund der umfassenden Verweise auf EU-Richtlinien und EuGH Rechtsprechung in den Erläuterungen als auch Teilweise im Gesetzestext, sollte die Formulierung im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, wonach das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union falle, nochmals überdacht werden.

Wien, am 28. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

i.V. Kumin

(elektronisch gefertigt)